



FW DN 600 / Elbraue-Ostflanz GmbH

Anlage 1

Aula 2

EBENRANG 4
23. Mai 2014
Helbra, 21.05.2014
Erlaubnis
14.24.05

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra
FD Bauwesen
An der Haue 1
06511 Helbra

Anregungen zur förmlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra (Stand Februar 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich nehme Bezug auf die Veröffentlichung des o. b. Flächennutzungsplanes im Amtsblatt Nr. 4/2014 der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra und die Einschnahme in die Unterlagen am 15.05.2014.
Dabei musste ich feststellen, dass mein Wohnsitz **Gasanstalt 3** sowie meines Nachbarn als Grünfläche im ausgelegten Flächennutzungsplan dargestellt wurden.
Dagegen verwehre ich mich, da ich in einem Grabbereich nur Besandsschutz habe, aber keinerlei Veränderungen an meinem Grundstück vornehmen dürfte.
Ich fordere die Darstellung des in Rede stehenden Areals im Flächennutzungsplan als **Wohnbar- oder Mischbaufläche**

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Sauer

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Korentwurf zum Flächennutzungsplan Lfd. Nr. des Abwägungsbogens 80 Lfd. Nr. der Versandliste Bürger 4 Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegungen) <input checked="" type="checkbox"/> Stellungsnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) <input type="checkbox"/> Vorschlag für die Beschlussfassung:
zu 1 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das in Rede stehende Areal Gasanstalt 3 stellt eine Ansammlung von Gebäuden (2 Wohngebäude sowie einzelne Nebengelasse) dar, die in ihrer Gesamtwirkung keinen organisch gewachsenen und in einem baulichen Zusammenhang stehenden Eindruck vermittelt. Das Areal ist als Splittersiedlung einzustufen. Einer Splittersiedlung fehlt das für die Annahme eines Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB notwendige städtebauliche Gewicht und drückt somit eine unorganische Siedlungsstruktur aus. Des Weiteren besteht eine räumliche Trennung der Splittersiedlung vom westlich gelegenen Hauptsiedlungskörper in Form des Verkehrskorridors (L 225 und Sommerweg [ehemaliger Bahndamm der elektrischen Kleinbahn] sowie Grünstrukturen). Grünstrukturen sowie kleingärtnerisch genutzte Flächen bilden eine räumliche Trennung zu dem südlich gelegenen Siedlungskörper. Eine Zersiedelung des Außenbereichs in Gestalt einer zusammenhanglosen Streubebauung und damit die Verfestigung von Splittersiedlungen soll im Rahmen der Flächennutzungsplanung unterbunden. Somit stellt der FNP das in Rede stehende Areal gemäß § 35 BauGB nicht als Baufläche sondern als Grünfläche dar. Für diese Fläche gilt hinsichtlich der baulichen Anlagen Bestandsschutz. Die Zulässigkeit privilegierter Vorhaben im Außenbereich richtet sich nach § 35 BauGB.
Bemerkungen:
Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/>